

Corona-Krise Überblick zur Novemberhilfe

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Hintergrund

Um der Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken, verordneten die Bundesregierung und die Länder im Laufe des Jahres 2020 bereits verschiedene Einschränkungen. Als Reaktion auf erneut steigende Infiziertenzahlen einigten sich die Bundesländer nun darauf, für den November 2020 erneut einen (Teil-)Lockdown festzusetzen, der viele Unternehmen dazu zwingt, ihren Geschäftsbetrieb einzuschränken oder vollständig einzustellen. Für Unternehmen, die in diesem Zusammenhang von Umsatzeinbußen besonders stark betroffen sind, soll im Rahmen der sogenannten Corona-Novemberhilfe finanzielle Unterstützung gewährt und so ein Ausgleich für entstehende Umsatzeinbußen geschaffen werden.

Antragsvoraussetzungen und -stellung

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen (im Weiteren Unternehmen), die von den für den November geltenden Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind. Dies beinhaltet Unternehmen, die aufgrund des erneuten (Teil-)Lockdowns ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten und solche, die regelmäßig mehr als 80 % ihres Umsatzes mit diesen Unternehmen generieren. Hotels gelten in diesem Zusammenhang als indirekt betroffene Unternehmen.

Außerdem sind mittelbar betroffene Unternehmen antragsberechtigt, die regelmäßig mehr als 80 % ihrer Umsätze mit Dritten, aber im Auftrag eines direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmens machen.

Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebsstätten können dann die Novemberhilfe beantragen, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Umsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Unternehmen entfällt. Gefördert werden dann wiederum nur die Umsatzauffälle der betroffenen Verbundunternehmen

Die Antragsstellung erfolgt online über das bereits im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe eingerichtete Antragsportal (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die Antragstellung hat – ebenfalls analog zur Corona-Überbrückungshilfe – durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, steuerberatende Rechtsanwälte) zu erfolgen. Eine Ausnahme gilt für Soloselbstständige, die nicht mehr als EUR 5.000 Förderung beantragen.

Aktuell ist das Portal für die Antragstellung noch nicht freigeschaltet. Eine Antragstellung ist voraussichtlich ab dem 25.11.2020 möglich. Die Antragsfrist endet am 31.01.2021.

Förderhöhe

Grundsätzlich werden pro Woche der relevanten Schließung Zuschüsse in Höhe von 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt. Soloselbstständigen wird ein Wahlrecht eingeräumt, nach dem sie stattdessen auf den durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz des Jahres 2019 abstellen können. Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit erst nach dem 31.10.2019 aufgenommen haben, können auf den durchschnittlichen Wochenumsatz vom

Oktober 2020 oder auf den durchschnittlichen Wochenumsatz seit Gründung zurückgreifen.

Dem Zuschuss werden andere vergleichbare Leistungen, wie beispielsweise die Corona-Überbrückungshilfe oder bezogenes Kurzarbeitergeld, gegengerechnet. Auch sind die trotz Schließung erzielten Umsätze gegenzurechnen, die mehr als 25 % des Vergleichsumsatzes betragen. Hierdurch soll eine Überförderung durch die Novemberhilfe von mehr als 100 % der Vergleichsumsätze aus dem Vorjahr vermieden werden.

Bei Restaurants mit Außer-Haus-Verkauf („take away“) gilt die Besonderheit, dass der Vergleichsumsatz lediglich auf die im Restaurant (zum Regelsteuersatz) verzehrten Speisen und Getränke beschränkt ist und im Gegenzug eine Anrechnung dieser Umsätze auf die relevanten Umsatzgrenzen ausbleibt.

Förderungen von bis zu EUR 1 Mio. bzw. bis zu EUR 4 Mio. sollen auf der Kleinbeihilferegelung und der Bundesregelung für Fixkostenhilfe respektive basieren. Für Förderungen von über EUR 4 Mio. bedarf es noch der Genehmigung durch die EU-Kommission. Förderungen die der Kleinbeihilferegelung unterliegen sind nicht davon abhängig, inwiefern Fixkosten vorliegen, sodass Soloselbstständige die Zuschüsse grundsätzlich auch zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten verwenden können.

Auszahlungsmodalitäten

Die Novemberhilfe soll insgesamt ein Volumen von etwa EUR 14 Mrd. haben und aus den bestehenden Mitteln für Corona-Hilfsprogramme finanziert werden. Die Zuschüsse werden in Form einer einmaligen Kostenpauschale gewährt und sollen, ähnlich wie bei der Corona-Überbrückungshilfe, durch die Länder auf elektronischem Weg ausbezahlt werden. Erste Abschlagszahlungen sind auf Basis bis dahin eingereichter Anträge bereits für Ende November vorgesehen. Für Soloselbstständige sollen die Abschlagszahlungen dabei bis zu EUR 5.000 und für ander-

weitige Unternehmen bis zu EUR 10.000 betragen.

Fazit

Mit der Schließungsverordnung der Bundesländer sind viele Unternehmen erneut dazu gezwungen, ihren Geschäftsbetrieb einzuschränken oder vollständig zu unterbrechen. Hiermit gehen erhebliche Umsatzeinbußen einher. Um die betroffenen Unternehmen zu unterstützen, wurde kurzfristig die Corona-Novemberhilfe verabschiedet, mit der die von den beschlossenen Schließungen direkt, indirekt sowie mittelbar betroffenen Unternehmen bezuschusst werden sollen. In der Praxis bestehen aktuell allerdings noch erhebliche Unsicherheiten, sowohl in Bezug auf die Antragsberechtigung und die Berechnung der möglichen Förderhöhen als auch vor dem Hintergrund etwaiger Verbunddefinitionen und Abgrenzungen.

Die Beantragung erfolgt analog der Corona-Überbrückungshilfe über das eingerichtete elektronische Antragsportal. Die Auszahlung der Förderungen soll erneut „schnell und unbürokratisch“ erfolgen. Die Anzahl der tatsächlichen Rückfragen bleibt allerdings in der Praxis abzuwarten.

Anträge aus der Novemberhilfe können voraussichtlich ab dem 25.11.2020 bis zum 31.01.2021 gestellt werden. Eine kurzfristige Prüfung der Antragsvoraussetzungen und Abstimmung mit dem Berater lohnt sich in diesem Zusammenhang.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB
Tel. + 49(0)89-55983-248

christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Michael Vodermeier, StB
Tel. + 49(0)89-55983-274

michael.vodermeier@crowe-kleeberg.de